

1.4 Die Genossenschaft (eG)

- Selbsthilfeorganisation von schwächeren Gewerbetreibenden und Verbrauchern
 - „Vereint sind auch die Schwachen mächtig.“ (Grundsatz der Solidarität)
 - Mitte des 19. Jahrhunderts gründete Hermann SCHULZE-DELITZSCH (1808 – 1883) die erste Einkaufsgenossenschaft für Handwerker. Die Industriebetriebe der damaligen Zeit wuchsen und nahmen ständig an Zahl zu. Wegen ihrer großen Produktionsmengen konnten sie günstiger ein- und verkaufen als Kleinbetriebe. Um zu überleben, mussten sich die Kleinbetriebe zusammenschließen und gemeinsam an die gleichen Vorteile gelangen wie die Großbetriebe.
 - Etwa zur gleichen Zeit schuf Friedrich Wilhelm RAIFFEISEN (1818 – 1888) Kreditgenossenschaften für die Landwirtschaft, um hoch verschuldete Bauern, die durch Wucherzinsen in den Ruin getrieben wurden, zinsgünstige Darlehen zu verschaffen.
- wirtschaftlicher Verein mit nicht geschlossener Mitgliederzahl (mindestens 7)
- eG hat das Ziel, den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern (Nutzen wirtschaftlicher Vorteile durch Großeinkauf, gemeinsamer Absatz usw.)
- eG ist eine eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person)
- Rechte der Genossen:
 - Benutzen der Einrichtungen der Genossenschaft
 - Teilnahme an der Generalversammlung
 - evtl. Gewinnansprüche
- Pflichten der Genossen:
 - die vorgeschriebene Leistung einzahlen
 - evtl. Nachschusspflicht bei Konkurs
- Eintritt eines Genossen:
 - jederzeit
 - keine Mindesteinlage
 - schriftliche Beitrittserklärung
 - Eintrag ins Genossenschaftsregister
- Kündigung eines Genossen:
 - zum Ende des Geschäftsjahres
 - Mitgliedschaft ist an die Person gebunden, nicht vererbbar!
- Gründung:
 - mindestens 7 Personen („Genossen“) erstellen ein Statut
 - Eintrag ins Genossenschaftsregister (Entstehung als juristische Person)
- Firma: Zusatz „eG“ oder „eingetragene Genossenschaft“
- Organe:
 - Vorstand (leitendes Organ, mindestens 2 Genossen)
 - Aufsichtsrat (überwachendes Organ, mindestens 3 Genossen)
 - Gesellschaftsversammlung (beschließendes Organ, bei mehr als 3.000 Genossen gibt es eine Vertreterversammlung)

- Die eG **haftet** bei Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der eG.
- Im Statut kann vorgesehen werden:
 - unbeschränkte Nachschusspflicht der Genossen oder
 - Nachschusspflicht bis zu einer Haftungssumme oder
 - keine Nachschusspflicht.

Arten von Genossenschaften

- Einkaufsgenossenschaften (gemeinschaftlicher Großeinkauf von Waren und Material für Handwerker, Landwirte, Einzelhändler)
- Produktionsgenossenschaften (gemeinschaftliche Verarbeitung, z. B. Winzer eG, Milchwerke eG)
- Betriebsgenossenschaften (gemeinsame Nutzung der eG-Einrichtung, z. B. Mäh-drescher)
- Verkehrsgenossenschaften (Laderaumvermittlung, Frachtberechnung, Versicherungsdienst)
- Absatz- und Verwertungsgenossen-schaften (gemeinschaftliche Sammlung und Lagerung, z. B. Molkereien und Winzereien)
- Kreditgenossenschaften (z. B. Volksbank eG, Raiffeisenbank eG, Spar- und Darlehenskassen)
- Konsumgenossenschaften (günstige Güterbeschaffung für die Haushalte, z. B. coop Konsumgenossenschaft eG)
- Baugenossenschaften (günstige Beschaffung von Wohnungen für Mitglieder)

Für Dresden:	
Wohnungs-genossenschaft	Anzahl der Wohnungen
Aufbau	17 000
Glückauf Süd	13 300
Sächs. WG Dresden	10 400
Eisenbahner-WG	8 800
WG Johannstadt	7 600
Dresden-Ost	1 900
Trachau	1 700
(Auswahl)	Quelle: VSWG

aus: „Sächsische Zeitung“ vom 9.7.2009

35.) Die Firma einer Genossenschaftsbank lautet „Volksbank Dresden eG“. Ist diese Firma rechtlich gültig?

36.) Warum gehören Genossenschaften **nicht** zu den Kapitalgesellschaften?

Kapitalgesellschaften sind auf Erreichen eines maximalen Gewinns aus. Genossenschaften haben das Ziel, Erwerb und Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern (Idee: Selbsthilfe durch Solidarität).

37.) Ergänzen Sie folgende Tabelle!?

	Anzahl der Gründer	Gewinnverteilung	Verlustbeteiligung
Einzel- untern.			
OHG		laut Vertrag oder 4 % der Einlagen, Rest nach Köpfen	
KG	mind. 2	laut Vertrag oder 4 % der Einlagen, Rest in angem. Verh.	angemessene Anteile
GmbH			
		Dividende	keine Dividende
	mind. 7	im Verhältnis der Geschäftsanteile	Geschäftsguthaben

38.) Welche der folgenden Aussagen sind richtig (1) und welche falsch (2)?

Zur Gründung einer eG gehören mindestens 5 Personen.	<input type="checkbox"/>
Die beschränkte GmbH-Haftung gilt erst ab Eintrag ins Handelsregister.	<input type="checkbox"/>
Die Firma der OHG muss den Zusatz „OHG“ (o. ä.) besitzen.	<input type="checkbox"/>
Einzelunternehmungen benötigen ein Mindestkapital von 25.000 €.	<input type="checkbox"/>
Die Gesellschafter einer GmbH sind alle Vollhafter.	<input type="checkbox"/>
Die Verlustbeteiligung in der OHG erfolgt nach eingelegtem Kapital.	<input type="checkbox"/>
Die eG ist eine Selbsthilfeorganisation wirtschaftlich Schwächerer.	<input type="checkbox"/>
Jeder OHG-Gesellschafter darf die Gesellschaft ggb. Dritten vertreten.	<input type="checkbox"/>
Die GmbH wird nicht ins Handelsregister eingetragen.	<input type="checkbox"/>

39.) Wer ist eine **juristische Person**? (Kreuzen Sie jeweils an!)

ein Richter im Landgericht	<input type="checkbox"/>	Adam & Eva GmbH	<input type="checkbox"/>
Herr Richter arbeitet im Landgericht.	<input type="checkbox"/>	ein Notar	<input type="checkbox"/>
der Vorstand einer AG	<input type="checkbox"/>	ein Rechtsanwalt	<input type="checkbox"/>
Herr Meyer ist Geschäftsführer einer GmbH	<input type="checkbox"/>	ein Prokurist	<input type="checkbox"/>